

Satzung der Ortsbeiräte

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder der Ortsbeiräte

(1) Mitglieder der Ortsbeiräte können Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches sein. Die Zahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner sollte die der Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertreter im Ortsbeirat übersteigen. Mindestens 2/3 der Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsbeiratsbereich wohnen. Mitglieder der Stadtvertretung dürfen nur Mitglied in einem Ortsbeirat sein.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für jedes Mitglied des Ortsbeirates kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden, das jeweils die Mitglieder seiner Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten kann.

(4) Jedes Mitglied des Ortsbeirates ist berechtigt, in dem Ortsbeirat, dem es angehört, Anträge zu stellen. Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kommunalverfassung M-V über Mandatsausübung und Verschwiegenheit (§ 23 Abs. 3, 4, 6 und 7 KV M-V), Mitwirkungsverbote (§ 24 KV M-V), Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 KV M-V), Vertretungsverbot (§ 26 KV M-V) entsprechend.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ortsbeirats

(1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister. Er fördert die Beziehung der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister und pflegt die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinigungen.

(2) Der Ortsbeirat hat in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen das Antrags- und Rederecht soweit Angelegenheiten des Ortsbeiratsbereiches betroffen sind. Anträge eines Ortsbeirates an die Stadtvertretung oder einen Ausschuss bedürfen eines Beschlusses des Ortsbeirates.

(3) Der Ortsbeirat kann sich mit Vorschlägen, Anregungen und Anfragen, die den Ortsteil betreffen, an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister wenden. Die Anfragen des Ortsbeirates sollen innerhalb von drei Wochen beantwortet werden.

(4) Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtvertretung oder von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorgelegt werden.

(5) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen;

2. der Bau von Schulen sowie die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil;
3. der Bau und die Unterhaltung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen;
4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
5. die Aufstellung von Bauleitplänen;
6. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen;
7. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

(6) Entscheidungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters (Stadtverwaltung) sowie der städtischen Eigenbetriebe und -gesellschaften, die unmittelbare Auswirkungen auf die Verhältnisse in den Ortsteilen haben, werden den betroffenen Ortsbeiräten vorab zur Kenntnis gegeben. Hierzu zählen insbesondere:

- Bauvorhaben, für die das Einvernehmen der Gemeinde nach BauGB bzw. StVO erforderlich ist
- Gewerbliche Ansiedlungs- oder Erweiterungsvorhaben ab einer Rohbausumme von 1 Mio €
- städtische Erschließungsmaßnahmen (u.a. Änderungen bei Ver- und Entsorgungsmedien, Sanierung und Kostenumlegung von Straßen und Straßenbeleuchtung)
- Beseitigung geschützter Bäume oder Hecken nach Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin
- Neuregelungen im öffentlichen Verkehrsraum wie z.B. Änderungen der Verkehrsführung oder von Verkehrsanlagen (ausgenommen sind Instandhaltungsmaßnahmen)

Die Ortsbeiräte werden auch frühzeitig unterrichtet über bedeutsame gewerbliche oder sonstige Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben sowie über Standortschließungen oder erhebliche Angebotsreduzierungen von privaten Gewerbeeinrichtungen, soweit die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister (Stadtverwaltung) davon Kenntnis hat.

(7) Den Vorsitzenden der Ortsbeiräte können Meldedaten zum Zweck der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

(8) Jeder Ortsbeirat hat jährlich Anspruch auf einen umfassenden Austausch zur weiteren Entwicklung des Ortsbeiratsbereiches und einen Kontrollgang zu Bürgeranliegen mit der Verwaltung und dem Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen.

(9) Die Ortsbeiräte haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bzw. in deren Auftrag und mit deren Zustimmung Beschäftigte der Stadtverwaltung in der Sitzung zu hören. Der Antrag unter Mitteilung der zu behandelnden Angelegenheit hierzu hat rechtzeitig, spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Ist eine Teilnahme an der Sitzung aus begründeten Anlässen nicht möglich, ist durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister (Stadtverwaltung) eine schriftliche Stellungnahme zum anstehenden Tagesordnungspunkt zur Sitzung abzugeben.

(10) Der Verwaltung ist die Möglichkeit einzuräumen, in den Sitzungen des Ortsbeirates Anliegen vorzutragen.

(11) Die Ortsbeiräte sollen die Auswirkungen von Beschlüssen der Stadtvertretung auf den Ortsbeiratsbereich prüfen können. Zu diesem Zweck erhalten die Vorsitzenden der Ortsbeiräte Zugang zum Ratsinformationssystem.

(12) Die Rechte und Aufgaben nach Abs. 2, 3 und 4 sowie § 3 werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ortsbeirates wahrgenommen. Das Büro der Stadtvertretung unterstützt die Vorsitzenden der Ortsbeiräte bei der Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsbeirates.

§ 3 Äußerungsfristen

In den Fällen des § 2 Abs. 4 und 5 hat sich der Ortsbeirat innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Ersuchens der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zu dem Inhalt des Ersuchens zu äußern. Sofern der Ortsbeirat keine Stellungnahme binnen der in Satz 1 genannten Frist abgibt, gilt die Anhörung als beendet.

§ 4 Sitzungen des Ortsbeirates

- (1) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich.
- (2) Die Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgt gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin gelten für die Sitzungstätigkeit der Ortsbeiräte entsprechend.
- (4) Zwischen der Sitzung des Ortsbeirates und der Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als sieben Tage liegen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied sowie der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zuzusenden.
- (5) Der Ortsbeirat tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle sechs Monate einmal. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Ortsbeiratsmitglieder oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände es verlangt.
- (6) Der Ortsbeirat wählt in der 1. Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ortsbeirats, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.
- (7) Einladung, Tagesordnung und Niederschrift der Sitzungen der Ortsbeiräte sind zeitnah im Rats- und Bürgerinformationssystem bereitzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsbeiräte vom 02.06.2000 mit der zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzung vom 14.01.2003 außer Kraft.